

Universität Leipzig

Ordnung für Schulpraktische Studien an der Universität Leipzig

Vom 30. April 2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und allgemeine Zielsetzung
- § 3 Allgemeine Inhalte der Schulpraktischen Studien
- § 4 Spezifische Inhalte der Schulpraktischen Studien
- § 5 Organisation und Durchführung
- § 6 Nachweise
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien sowie der schulformspezifischen Masterstudiengänge die Ableistung der Schulpraktischen Studien.

§ 2 Gegenstand und allgemeine Zielsetzung

- (1) Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehr- und Lernveranstaltungen, die gewährleisten, dass Erziehungs- und Unterrichtspraxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie werden als Schulpraktischen Studien I, II, III, IV und V angeboten und sind in Module integriert.

- (2) Schulpraktische Studien verfolgen das Ziel, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Methoden zur Beschreibung und Analyse der Praxis kennen und anwenden zu lernen, sowie die beschriebenen und analysierten Phänomene der Praxis in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und gesellschaftspolitischen Implikationen und Begründungen zu interpretieren und zu reflektieren.
- (3) Schulpraktische Studien sind darauf ausgerichtet, dass die studienbezogene und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Verhältnis zu einem Problembewusstsein führt, das in zunehmendem Maße instrumental eingesetzt wird, um theoretisch begründete Entscheidungen in die Praxis umzusetzen.
- (4) Ziel der Schulpraktischen Studien ist die Befähigung zur Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion eigener Unterrichtsversuche.

§ 3

Allgemeine Inhalte der Schulpraktischen Studien

- (1) Die Inhalte der Schulpraktischen Studien sind in den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen der Prüfungs- und Studienordnungen des polyvalenten Bachelorstudienganges sowie der schulformspezifischen Masterstudiengänge festgelegt.
- (2) Die einzelnen Teillinhalte beziehen sich auf die Vielfalt der in der Schule vorfindbaren institutionellen, erzieherischen und unterrichtlichen Phänomene einerseits und der zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung dieser Phänomene erforderlichen wissenschaftlichen Denkansätze, Methoden und Techniken andererseits.
- (3) Allgemeindidaktische Inhalte werden von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, fachdidaktische Inhalte von den Fachdidaktikern des jeweiligen Kernfaches festgelegt.
- (4) In den Schulpraktischen Studien werden bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Theorien auf das berufspraktische Feld bezogen, indem die Studierenden
 - wissenschaftliche Methoden zur Deskription und Analyse von Schul- und Unterrichtswirklichkeit einsetzen und erproben lernen,
 - Probleme, Anregungen und Erfahrungen mit und aus der Praxis in Fragen an die Theorie umzusetzen lernen,

- auf Grund von Impulsen aus der Theorie praktisches Handeln zu reflektieren, angeleitet zu planen und zu realisieren lernen,
 - lernen, Schulwirklichkeit theoretisch einzuordnen.
- (5) In den Schulpraktische Studien wird die Initiierung von Erkenntnis-, Reflexions- und Lernprozessen angestrebt, die zur Entwicklung notwendiger und wünschenswerter Verhaltensqualitäten des/der zukünftigen Lehrers/Lehrerin in einer demokratischen Gesellschaft geeignet sind.

§ 4

Spezifische Inhalte der Schulpraktischen Studien

(1) Schulpraktische Studien I

Die Schulpraktischen Studien I sind in der Regel im Rahmen eines 4wöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit im dritten Modul der Bildungswissenschaften (2 SWS innerhalb des Moduls) während des Bachelorstudiums zu absolvieren. Sie stehen in der inhaltlichen Verantwortung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und werden in der Regel in Kooperation mit qualifizierten Mentoren an den Schulen durchgeführt. Sie befähigen zur theoriegeleiteten Beobachtung und Analyse der Schulwirklichkeit auf der Grundlage der Kenntnisse zu Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung. Sie ermöglichen Erfahrungen und Reflexionen u. a.

- zur Institution Schule,
- zu Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen (erste eigene Initiierung von Lehr- und Lernprozessen möglich),
- zu erzieherischem Handeln (Wertevermittlung, pädagogischen Hilfen bei Benachteiligungen, Konfliktbearbeitung) und
- zum Berufsfeld des/der Lehrers/Lehrerin.

(2) Schulpraktische Studien II

Die Schulpraktischen Studien II betonen das erste Kernfach des Lehramtsstudiengangs¹ und werden in der Regel in der zweiten Hälfte

¹ Ist das Kernfach 1 „Rehabilitation- und Integrationspädagogik“ sind die schulpraktischen Studien II in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu absolvieren.

des Bachelorstudiums absolviert. Sie decken als zentrales Ausbildungsmoment eine deutliche Akzentuierung der reflexiven Verschränkung von Erfahrungs- und Praxisanteilen ab. Ziel ist das erste persönliche Erproben eigener Unterrichtsversuche in einer Kleingruppe. Sie stehen in der inhaltlichen Verantwortung der zugehörigen Fachdidaktik, die sie im Rahmen einer semesterbegleitenden Seminarveranstaltung (2–3 SWS innerhalb des Fachdidaktikmoduls) in der Regel in Kooperation mit qualifizierten Mentoren an den Schulen durchführt.

(3) Schulpraktische Studien III

Die Schulpraktischen Studien III betonen das zweite Kernfach des Lehramtsstudiengangs und werden in der Regel in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums absolviert. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Die in den Schulpraktischen Studien II und III und in fachdidaktischen Modulen erbrachten Leistungen werden von den verantwortlichen Hochschulbetreuern/-betreuerinnen schriftlich beurteilt. Diese Beurteilung ist bei der Bewerbung für die schulformspezifischen Masterstudiengänge vorzuweisen.

(5) Schulpraktische Studien IV

Die Schulpraktischen Studien IV akzentuieren das erste Kernfach der gewählten Fächerkombination des/der Studierenden² und finden in der Regel in der Masterphase statt. Sie stehen in der inhaltlichen Verantwortung (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung) der zugehörigen Fachdidaktik, die sie in der Regel im Rahmen von vierwöchigen Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit in Kooperation mit qualifizierten Mentoren an den Schulen im Freistaat Sachsen durchführt. In den Schulpraktischen Studien IV (2 SWS innerhalb des Fachdidaktikmoduls) erschließt der/die Studierende bei Betreuung durch Mentoren, Fachlehrer und Dozentierende das Berufsfeld Schule u.a. durch Beobachtung, Erkundung und aktives Mitwirken ausgewählte Handlungsebenen des Lehrerberufs. Hierzu zählen die Erprobung und der Einsatz unterschiedlicher Lehr- und Lernformen, fachspezifischer Methoden sowie eines differenzierten Medieneinsatzes. Eine Übernahme von Unterrichtsversuchen und -sequenzen erfolgt unter Anleitung des Mentors, der den Studierenden in Planung und Realisierung des Unterrichts anleitet.

² Im Master Lehramt an Förderschulen ist dies die erste sonderpädagogische Fachrichtung.

(6) Schulpraktische Studien V

Die Schulpraktischen Studien V akzentuieren das zweite Kernfach der gewählten Fächerkombination des/der Studierenden³ und finden in der Regel in der Masterphase statt. Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Schulpraktischen Studien erfolgen in der Regel an Schulen im Freistaat Sachsen. Über Ausnahmen entscheidet das Büro für Schulpraktische Studien am Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung der Universität Leipzig.

(8) In den Studiengängen für die Lehrämter an Grund- bzw. an Förderschulen ergeben sich abweichende Sonderregelungen aus der berufsfeldbezogenen Aufgabenspezifik.

§ 5

Organisation und Durchführung

(1) Organisation und Koordination aller Formen der Schulpraktischen Studien liegen in der Zuständigkeit des Büros für Schulpraktische Studien am Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung der Universität Leipzig.

(2) Die Durchführung Schulpraktischer Studien erfolgt in Kooperation zwischen Schulaufsicht, Schulen und der Universität Leipzig. In die Praxisphase sind alle Schularten des Freistaates einbezogen. Die Bereitstellung und Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt über das Online-Portal des Freistaates Sachsen.

(3) Das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung bietet für die Dauer der Schulpraktischen Studien Beratungsmöglichkeiten für Studierende und Mentoren an.

(4) Die Universität Leipzig und das Sächsische Bildungsinstitut gewährleisten in enger Kooperation im Rahmen von Zertifikatskursen die Sicherstellung eines umfassenden Weiterbildungsangebots zur Vorbereitung der Mentoren auf ihre inhaltlichen Aufgaben.

³ Im Master Lehramt an Förderschulen ist dies die zweite sonderpädagogische Fachrichtung.

- (5) Die Universität Leipzig gewährleistet die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Schulpraktischen Studien in Form gezielt thematisierter Veranstaltungen sowie durch Einzel- und Gruppengespräche mit Betreuungsfunktion.
- (6) Die Schulpraktischen Studien I können in jeder Schulform bzw. -stufe absolviert werden.
- (7) Die Schulpraktischen Studien II, III, IV und V sollen in der Regel in der Schulform bzw. Schulstufe absolviert werden, für die der Studierende das Lehramt anstrebt.
- (8) In den Studiengängen für die Lehrämter an Grund- bzw. an Förderschulen ergeben sich abweichende Sonderregelungen aus der berufs-feldbezogenen Aufgabenspezifik.

§ 6 Nachweise

- (1) Die zu erbringenden Leistungen werden durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktischen Studien wird von den Lehrenden der Universität Leipzig bestätigt, in deren Verantwortung die Gestaltung der einzelnen Formen liegt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2006/07 immatrikuliert wurden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

- (2) Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Leipzig am 13. März 2012 beschlossen. Das Rektorat hat am 22. März 2012 dazu Stellung genommen.

Leipzig, den 30. April 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin